

tung von 12 Wochen einfachen, gemeinen Arrest erreiche, jene entehrende Wirkungen gleichfalls haben, bei einer geringern Geltung dagegen das Strafverwandlungsrecht statthaben sollte.“ Das erste wurde angenommen, gegen das zweite wurden praktische Bedenken erhoben, und man vereinigte sich zu folgender Bestimmung: „in Bezug auf die Unterofficiere sollte es bei dem Vorschlag bewenden, in Bezug auf die Gemeinen 1. Classe sollten sie zwar in die Militair-Strafanstalt versetzt werden, aber sie sollten, wenn sie zurückkehrten, sofort wieder in die 1. Classe einrücken, wenn nicht durch den Spruch eines Disciplinar-Gerichts das Gegentheil bestimmt worden — bei Individuen 2. Classe solle aber in dieser Beziehung keine Beschränkung stattfinden.“ Diese Bestimmung mußte generalisirt werden, namentlich mußte die Verwandlung dieser Strafen in Zuchthaus, und die Verwandlung vom gemeinen Arrest in Detention ausgeschlossen werden. Es wurde damals folgende Zusatz-Paragraphe beschlossen: „Im Wege der Strafverwandlung kann jedoch Zuchthausstrafe niemals, und Detention in der Militair-Strafanstalt nie statt einfachen gemeinen Arrests, und statt geschärften Arrests bei Unterofficiers nur dann verfügt werden, wenn dessen Dauer die Geltung von 12 Wochen einfachen gemeinen Arrests erreicht. Gemeine 1. Classe, welche statt kürzerer geschärfter Arreststrafe mit Detention in der Militair-Strafanstalt bestraft werden, rücken nach ihrer Wiederkehr aus derselben sofort wieder in die 1. Classe, wenn nicht durch den Spruch eines Disciplinargerichts das Gegentheil bestimmt wird. Bei Gemeinen 2. Classe kann jede Arreststrafe in Detention in der Militair-Strafanstalt verwandelt werden.“ Hier muß ich zuvörderst bemerken, daß wahrscheinlich durch einen Schreibfehler meinerseits die nothwendigen Worte: „bei Unterofficiern“ hinweggeblieben sind, und diese hat nun die Staatsregierung wieder aufgenommen. Das zweite betrifft den ersten Satz in den Worten: „Detention in der Militair-Anstalt überhaupt.“ Diese wurden mit folgenden vertauscht: „und Detention in der Militair-Strafanstalt aber kann bei Unterofficieren und Gemeinen 1. Classe nicht statt gemeinen Arrestes verfügt werden.“ Dieser Zusatz rechtfertigt sich auch vollkommen — denn wenn man die von der Ständeversammlung vorgeschlagene Fassung betrachtet, so ist es offenbar, daß der letzte Satz eine Ausnahme von den ganzen §§. und nicht bloß von dem letzten Satze ist, daß also bei Gemeinen 2. Classe die Verwandlung des gemeinen Arrests in Detention stattfinden kann, sonst müßte es heißen: „jede geschärfte Arreststrafe,“ und letzteres wäre nicht möglich, da diese Bestimmung sich bloß auf Individuen 1. Classe bezieht. Aber auch ihrem Zwecke nach ist es nothwendig, daß man eine Ausnahme von der ersten Bestimmung macht — denn warum wollte man diese Verwandlung nicht zulassen? Darum, weil etwas Entehrendes damit verbunden ist — bei Individuen der 2. Classe schlägt aber dies nicht ein. Man könnte aber zweifeln, ob das Wort: „nicht“ nicht ebenfalls auf die 2. Classe bezogen werden könnte, und daher forderte es die Deutlichkeit, daß jene Worte eingefügt wurden. Die Deputation glaubte, daß über diesen Punct wegzugehen sei.

Der Präsident stellt nun die Frage an die Kammer:

ob sie mit dem jetzt gegebenen Gutachten sich einverstanden erkläre? Es wird diese Frage einstimmig bejaht. — Damit war dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung für abgethan zu erachten, und man ging zum zweiten Gegenstande über, zur Beschlußfassung über die S. 35. u. flg. des betreffenden Deputations-Berichts enthaltenen Vorschläge zum Verfahren bei der Berathung des Entwurfs eines Criminal-Gesetzbuches.

Referent in dieser Sache ist Prinz Johann, welcher, da er sich bereits auf der Rednerbühne befindet, die Berathung über diesen Theil des betreffenden Deputations-Berichts mit folgenden Worten eröffnet: Nicht ohne Zagen habe ich heute die Rednerbühne betreten, da ich wohl fühle, wie sehr ich an Reichthum praktischer Erfahrungen gegen viele der geehrten Mitglieder in der Kammer zurückstehe. Gleichwohl beginne ich das schwere, mir übertragene Amt mit Vertrauen auf die höhere Hülfe und mit dem Bewußtsein, durch treuen Eifer das mir Mangelnde zu ersetzen. Und welch' ein wichtiger und schwieriger Gegenstand ist es, der uns heute beschäftigt! Es gilt die höchsten Güter des Menschen, Leben, Ehre und Freiheit zu schützen, — es gilt ein Werk zu begründen, was, wenn es auch wie alles Menschliche dem Zahne der Zeit erliegen wird, doch viele Jahrhunderte hinaus die Grundlage eines der hauptsächlichsten Theile unserer vaterländischen Gesetzgebung bleiben wird, und so wichtig es ist, so schwierig ist es auch. Noch bis jetzt ist es nicht gelungen, auf dem Wege der ständischen Verhandlungen ein umfassendes Gesetzbuch ins Leben zu rufen. Zwar zweifle ich nicht, daß der bewährte treue Eifer, die Ausdauer der sächsischen Ständeversammlung dieses Werk zu Stande bringen wird; wenn es aber gelingen, wenn ein glücklicher Erfolg unsere Bemühungen krönen soll, so haben wir uns vor einem Fehler zu hüten, vor dem Optimismus. Hier gilt der Grundsatz: das Bessere ist der Feind des Guten, oder wie es besser auszudrücken ist, das Beste ist der Feind des Bessern. Hier vor allen thut weise Selbstbeschränkung noth. Aus dieser Ansicht sind die Vorschläge der Deputation hervorgegangen, die ich Ihnen heute vortragen soll. Wir hoffen dadurch nicht nur die Möglichkeit zu erreichen, in nicht gar langer Zeit das Werk zu vollenden, sondern auch das Resultat zu sichern. Ich gehe zur Sache selbst über und bitte die geehrten Herren, die 32. Seite des Deputations-Gutachtens am Schlusse des allgemeinen Theiles aufzuschlagen. Das Deputations-Gutachten, über das ich heute Vortrag zu erstatten habe, begreift dreierlei: Der erste Theil enthält auf der 33. und 34. Seite die Punkte von 1 bis 8., der zweite auf der 35. Seite die Punkte 1 bis 4., und der dritte ist in dem letzten Satze enthalten auf derselben Seite. Ich glaube, wir können diese drei Vorschläge einzeln behandeln. In Bezug auf den ersten Theil enthält das Deputations-Gutachten folgendes:

Eine Klippe, welche bei dem gewöhnlichen Verfahren kaum vermieden werden könnte, dürfte das Einbringen und Annehmen einer zu großen Masse während der Debatten entstandener Verbesserungsvorschläge sein. Nicht nur dürfte davon nämlich